



## Information über eine Veranstaltung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

### 1) Informationsstand zur Veranstaltung

Folgende Veranstaltung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

Thema: Konzert Unheilig + Support Band  
Datum/Uhrzeit: 30.05.2026, 18:00 Uhr – 22:00 Uhr  
Veranstaltungsort: Stadionvorplatz (P1), Ernst-Abbe-Sportfeld  
Roland-Ducke-Weg 1, 07745 Jena

### 2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Veranstaltung können im Nahbereich des Veranstaltungsortes folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Musikbeiträge.

### 3) Übersicht über angeordnete Auflagen

Anlässlich der angezeigten Veranstaltung ergehen folgende Auflagen:

#### 1. Immissionsschutz

Die vorgesehene Veranstaltung wird als seltenes Schallereignis eingestuft.

1.1. Während der Veranstaltung ist die Einhaltung des zulässigen Immissionsrichtwertes von tags 70 dB(A) für seltene Schallereignisse vor den Fassaden hinter denen sich schutzbedürftige Räumen befinden, in der Nachbarschaft, durch den Veranstalter durch wirksame Maßnahmen sicherzustellen. Maßgeblich sind insbesondere die Wohnhäuser

- Am Röthang 15 (2. OG, Nordwestfassade),
- Am Stadion 1 (3. OG, Südwestfassade),
- Burgauer Weg 9 (2. OG, Südostfassade),
- Kahlaische Straße 14 und 17 (2. bzw. 3. OG, Südostfassade) und
- Wöllnitzer Straße 41 c (2. OG, Nordwestfassade).

1.2. Es wird empfohlen die Bühne mit Schallabstrahlung in Richtung Südwesten aufzustellen, sodass die Schallbelastung der Nachbarschaft minimiert wird. Insbesondere ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile

hinzuwirken (z.B. durch kardioide Aufstellung der Basslautsprecher als Array oder Minimierung einzelner nicht relevanter Terzen).

- 1.3. Das Einpegeln der Musikanlage vor der Veranstaltung und die Schalldruckpegelmessungen während der Veranstaltung sind durch den Veranstalter zu veranlassen.
- 1.4. Der Veranstalter hat zu dokumentieren, wie die Einhaltung der Auflagen, insbesondere die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte, sichergestellt wurden (insbesondere durch regelmäßige Schalldruckpegelmessungen während der Veranstaltung an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft. Für den Fall von Lärmbeschwerden aus der Nachbarschaft aufgrund der o.g. Veranstaltung dient diese Dokumentation dem Veranstalter als Nachweis.
- 1.5. Während der Veranstaltung und nach Veranstaltungsende sind ausreichend und wirksam Ordnungskräfte einzusetzen, die auf das Verhalten der Besuchenden Einfluss zu nehmen haben, sodass im Umfeld der Veranstaltung keine Störwirkung durch verhaltensbezogenen Lärm entsteht.
- 1.6. Die Veranstaltung ist antragsgemäß um 22:00 Uhr zu beenden.

## **2. Abfallwirtschaft**

- 2.1. Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- 2.2. Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.
- 2.3. Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem KommunalService Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

## **3. Auflagen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts**

- 3.1. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss eine Veranstaltungsleitung anwesend oder eine Stellvertretung sichergestellt sein.
- 3.2. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierfür ist ein gewerblicher Sicherheits- und Ordnungsdienst einzusetzen. Die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl, die Steuerung von Personenströmen, Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.
- 3.3. Über den gesamten Veranstaltungszeitraum ist eine Sanitätswache, bestehend aus mindestens:

- 5 Helfern
- sowie
- 1 Krankentransportwagen (KTW) nach DIN EN 1789 Typ A 2
  - 1 Rettungstransportwagen (RTW) nach DIN EN 1789 Typ C

inklusive personeller Besetzung gemäß Landesrettungsdienstplan (LRDP) für den Freistaat Thüringen Punkt 6.5, einzurichten.

- 3.4. Es ist ein Räumungskonzept vorzuhalten, aus welchem hervorgeht, wie im Gefahrenfall eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Veranstaltungsortlichkeit oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung sichergestellt wird.
- 3.5. Alle Bediensteten der Veranstaltenden sind über die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer sonstigen Gefahrenlage und in das Räumungskonzept einzuweisen.
- 3.6. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist zur Unterbrechung oder Beendigung einer Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für alle Teilnehmenden nicht gewährleistet werden kann.
- 3.7. Flucht- und Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer freigehalten werden. Während des Betriebes müssen alle Türen oder Tore von Rettungswegen unverschlossen sein.
- 3.8. Die Rettungswege müssen deutlich ausgeschildert und ausreichend beleuchtet sein.
- 3.9. Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpergefahren für Teilnehmende ausgeschlossen sind (z.B. Kabelbrücken).
- 3.10. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.
- 3.11. Vor der Abgabe von offenen Getränken oder zubereiteten Speisen ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Tel. 036428/5409840) darüber in Kenntnis zu setzen.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse [veranstaltungen@jena.de](mailto:veranstaltungen@jena.de) zur Verfügung.